

Zusatzkurs Anwalt Intensiv

Klausur Nr. 353

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 3. August 2026 kommt Herr Elton Plattner in die Kanzlei von Rechtsanwalt Chanjo Nguyen in Nürnberg und bittet um Beratung. Er trägt Folgendes vor:

„Herr Rechtsanwalt, ich brauche Ihren Rat. Es geht um die mit Ihrer Hilfe bereits gegründete Gesellschaft. Ich hatte zusammen mit den Mitgesellschaftern Katja Kerst und Lars Leinel eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, die Spezialsoftware erstellt und ziemlich gut läuft. Da das meiste Geld und die meisten Ideen von mir stammten, habe ich den mit Abstand größten Anteil an der Gesellschaft. Nun wollen wir zwei weitere Gesellschafterinnen aufnehmen, die aber beide nur mit einem sehr begrenzten Betrag haften sollen. Ich weiß aus früheren Gesprächen, dass dies mit einer Kommanditgesellschaft möglich sein könnte.

Zunächst müsste ich wissen: Wenn wir die bisherige Gesellschaft bürgerlichen Rechts nun in eine Kommanditgesellschaft verwandeln, müssen wir uns dann in irgendwelche Register eintragen lassen? Es gibt, so habe ich mir sagen lassen, inzwischen auch ein Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts, doch haben wir uns da bisher nicht eintragen lassen, weil das offenbar freiwillig ist.

Außerdem: Die Gesellschaft hat eine ganze Reihe langfristig laufender Verträge abgeschlossen, nicht nur den Mietvertrag unserer Räumlichkeiten. Was wird aus denen? Müssen wir die nun neu verhandeln, wenn wir eine Kommanditgesellschaft sein werden oder irgendeine Genehmigung z.B. der Vermieterin einholen oder brauchen wir nichts weiter tun?

Die Gesellschaft ist Eigentümerin eines kleinen Grundstücks, das derzeit nur als Parkplatz genutzt wird, später evtl. aber mal für größere Server benötigt wird. Das Grundstück habe ich damals aus meinem Privatvermögen eingebracht und an die Gesellschaft selbst übereignet. Es wurde auch in der damals vorgeschriebenen Form zugunsten der Gesellschaft ins Grundbuch eingetragen. Muss der Aufnahmevertrag mit neuen Gesellschaftern jetzt deswegen notariell beurkundet werden?

Eine der neuen Gesellschafterinnen ist Nele Neisel, die aber nur als weitere Geldgeberin mitmachen möchte. Sie möchte nicht über ihre Einlage von 50.000 € hinaus haften. Auch haben wir besprochen, dass sie keine Kompetenzen in Sachen Geschäftsführung und Vertretung bekommen soll, sondern nur die normalen gesetzlichen Kontrollrechte.

Die andere neue Gesellschafterin soll meine Tochter Rebecca werden. Sie ist seit kleinster Kindheit ein EDV-Freak und hat mir schon immer wieder tolle Beiträge für unsere Programme geleistet. Nun möchte ich sie mit einem Anteil an der Gesellschaft belohnen und die anderen Gesellschafter sind damit einverstanden bzw. würden dies sogar sehr begrüßen. Dazu habe ich nun aber einige konkrete Fragen:

Ein Problem dabei: Rebecca ist noch nicht einmal ganz 17 Jahre alt und geht noch zur Schule. Sie soll deswegen nicht mit Haftungsrisiken belastet werden, also derzeit keine persönlich haftende Gesellschafterin werden. Das kann dann später immer noch vereinbart werden, entweder durch eine Umwandlung ihres Gesellschaftsanteils und / oder auch dadurch, dass sie irgendwann mal meine Nachfolge antritt; dazu komme ich noch genauer. Jetzt geht es erstmal darum, ihr eine Stellung als Kommanditistin einzuräumen.

Ihre Mutter, bei der sie seit meiner Scheidung vor sieben Jahren lebt, ist bereit, diesem Rechtsgeschäft unter bestimmten Voraussetzungen zuzustimmen. Allerdings hat mich meine Scheidungsanwältin damals so beraten, dass Rebeccas Mutter ohne meine Beteiligung nichts Wesentliches entscheiden könne, wir uns beide vielmehr weiterhin gemeinsam um die Tochter kümmern müssten. Das Familiengericht hat das Sorgerecht bei der Scheidung nämlich unverändert gelassen. Was nun zu klären wäre: Brauchen wir für die Abgabe der nötigen Erklärungen zur Aufnahme von Rebecca in die Gesellschaft noch die Mitwirkung irgendwelcher anderer Behörden oder können ihre Mutter und ich das allein regeln?

Die beiden neuen Gesellschafterinnen, Nele Neisel und vor allem meine Tochter, sollen in keinem Fall über ihre Einlage hinaus haften. Wenn ich nicht sicherstelle, dass sie keinem Haftungsrisiko unterliegt, würde ich zumindest die Zustimmung ihrer Mutter nicht bekommen. Und letztere wird sich v.a. wohl auch nicht mit meinem bloßen Versprechen zufriedengeben, dass ich die Einlage von Rebecca dann später einzubezahlen werde; sie wird insoweit irgendeine „Sicherheit“ haben wollen, bevor Rebecca wirklich Gesellschafterin wird.

Eine weitere wichtige Rechtsfrage bezüglich der Gesellschaft, die zu klären wäre, ist viel weiter zukunftsorientiert. Damals bei der Gründung war ich mir mit den Mitgesellschaftern noch nicht ganz einig, wie man die etwaige spätere Nachfolge für den Fall, dass einem Gesellschafter etwas zustößt, regeln könnte. Nun haben wir ein paar Ideen, die Sie bitte prüfen müssten.

Für den Fall des etwaigen Todes eines Gesellschafters haben wir uns Folgendes überlegt: Sollte einer von uns sterben, soll die Gesellschaft in jedem Fall fortbestehen, also nicht automatisch enden.

Im Falle meines eigenen Todes sollen nach jetzigem Stand die jeweiligen Erben unmittelbar Gesellschafter werden. Ich habe den Plan, dann in einem Testament oder Erbvertrag dafür zu sorgen, dass es möglichst nur einen Erben geben wird, maximal zwei, denn eine völlige Zersplitterung der Anteile wäre sicher ökonomischer Unfug.

Ist das durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich, auch wenn der/die potentiellen Nachfolger dort nicht mitwirken? Ich mache mir da etwas Gedanken, weil durch die Gesellschafterstellung immerhin auch Pflichten und Risiken eintreten.

Der oder die Nachfolger sollte die gleiche Stellung haben, wie ich jetzt. Er sollte also möglichst persönlich haftender Gesellschafter mit den mir zuvor zustehenden Rechten und Risiken bleiben und möglichst nicht in eine weniger bedeutende Rolle abgleiten.

Ich möchte aber jetzt noch keine Festlegung der konkreten Person im Gesellschaftsvertrag selbst treffen. Auch Rebecca soll mit ihrer Kommanditistenstellung in den nächsten Jahren erstmal zeigen, wie sie sich entwickelt, ob man ihr also irgendwann einmal eine ganz große Rolle im Unternehmen zutrauen kann.

Und erbrechtlich will ich mir derzeit auch noch alles offenhalten. Müsste der Nachfolger in der Gesellschaft Alleinerbe sein oder geht das auch anders?

Wenn ich mehrere Erben haben sollte, werde ich später wahrscheinlich die Gestaltung eines etwaigen Testaments oder Erbvertrags so handhaben, dass der Nachfolger in der Gesellschaft möglichst nicht mit Ausgleichszahlungen an etwaige andere Erben belastet und dem Unternehmen so noch Liquidität entzogen wird. Ich würde dann also beim übrigen Vermögen den jeweils anderen mehr zukommen lassen als dem möglichen Nachfolger im Unternehmen. Ich hoffe, das ist rechtlich unbedenklich und so machbar.

Anderes haben wir uns vorgestellt, wenn Katja Kerst und / oder Lars Leinel sterben sollten, die aber ohnehin viel jünger sind als ich. Sie haben auch eine viel kleinere Rolle im Unternehmen als ich, denn ich war der Gründer, Hauptkapitalgeber und bin auch fast allein für das Management zuständig. Für den Fall, dass Katja Kerst und Lars Leinel in ihrem späteren Todesfall überhaupt noch Gesellschafter sein sollten, haben wir uns daher darauf geeinigt, dass dann die jeweils anderen Gesellschafter ohne Nachrücken irgendeines Nachfolgers weitermachen sollen.

Das gleiche gilt, wenn einer der noch aufzunehmenden Kommanditisten sterben sollte. Sollte ich Rebecca später wirklich in eine bedeutende Rolle bringen wollen, werde ich dies mit der bereits angesprochenen Nachfolgeregelung tun.

Ich nehme an, dass in diesen Fällen des Ausscheidens von Katja Kerst oder Lars Leinel bzw. der Kommanditisten jeweils Abfindungsansprüche entstehen, die dann wohl auf die jeweiligen Erben des verstorbenen Gesellschafters übergehen würden. Wir sind uns aber alle einig, dass wir den jeweiligen Erben des durch seinen Tod ausscheidenden Gesellschafters dann nur den Buchwert seines Anteils zahlen wollen, also z.B. nicht auch etwaige stille Reserven oder den sog. „good will“ bewerten und miteinbeziehen wollen. Ich hoffe, das lässt sich so regeln.“

Der Mandant beantwortet anschließend noch einige Fragen zur Entwicklung des Umfangs der Geschäfte. Rechtsanwalt Nguyen kann diesen entnehmen, dass auch derzeit noch kein Ist-kaufmännisches Unternehmen vorliegt, also tatsächlich immer noch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Vermerk für die Bearbeitung:

In einem Gutachten zur Vorbereitung des Vertragsentwurfes sind die angesprochenen Fragen zu beurteilen.

Auch wenn nach Ansicht der Bearbeiterin / des Bearbeiters weitere regelungsbedürftige Fragen gegeben sind, so ist dennoch nur auf diejenigen Problemkreise einzugehen, die im Gespräch von Anwalt und Mandant ausdrücklich angesprochen wurden. Andere Fragen (wie etwa Geschäftsführung und Vertretung) sind nicht zu prüfen. Auch auf steuerrechtliche Aspekte ist nicht einzugehen. Auch auf die Frage der Änderung der Grundbucheintragung der Gesellschaft ist nicht einzugehen.

Der Mandantenwunsch, die Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und nicht etwa in eine GmbH oder ähnliches überführen zu wollen, ist in jedem Fall zu respektieren. Ebenso ist davon auszugehen, dass eine stille Gesellschaft nicht gewünscht ist.

Ansprüche aus § 2287 BGB (ggf. analog) oder Pflichtteilsergänzungsansprüche gemäß § 2325 BGB sind nicht zu erörtern.

Hinweis: Beachten Sie § 151 Nr. 1 bzw. Nr. 5 FamFG.